

Vorlage Nr. 12/0333

Federf. Stadtamt: Amt für kommunale Finanzen

| Vorlage für den | Berichterstatter | Sitzung am | Punkt |
|----------------------------|----------------------|------------|-------|
| Haupt- und Finanzausschuss | Bürgermeister Roland | 17.9.2012 | |
| Rat | Bürgermeister Roland | 20.9.2012 | |

öffentliche Sitzung

Betrifft:
Haushaltssanierungsplan 2012 - 2021
Haushaltssatzung 2012

Begründung:
 (ggf. zusätzlich)

- Gemäß Ratsbeschluss vom 22.03.2012 hat die Stadt Gladbeck die Aufnahme in den Stärkungspakt Stadtfinanzen beantragt. Dem Antrag wurde durch Verfügung der Bezirksregierung vom 29.05.2012 entsprochen. Die Stadt ist verpflichtet, bis zum 30.09.2012 einen vom Rat beschlossenen Haushaltssanierungsplan vorzulegen.

Zusammenfassend ist folgendes festzustellen:

- Der jetzt vorgelegte Haushaltssanierungsplan erfüllt die Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz 2 des Stärkungspaktgesetzes, in dem für 2018 unter Einbeziehung der Landeshilfe und für 2021 ohne Landeshilfe ein Haushaltsausgleich erreicht wird.
- Zur Erreichung des Sanierungsziels ist eine Anhebung der Grundsteuer B auf den Hebesatz von 750 v. H. notwendig.
- Der Haushaltssanierungsplan enthält ein Zahlenwerk und ein Maßnahmenpaket, das in den nächsten Jahren verschiedensten Einflüssen unterworfen sein kann. Auf die Chancen und Risiken wird im Haushaltssanierungsplan auf Seite 197 hingewiesen.

| Mitzeichnungen | | | | | |
|-----------------------|-----------------------|----------------|---------------|--------------|------------|
| Bürgermeister: | Erster Beigeordneter: | Stadtkämmerer: | Beigeordneter | Stadtbaurat: | Rechtsamt: |
| Datum: | Datum: | Datum: | Datum: | Datum: | Datum: |
| _____ | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

- Der Rat hat in seiner Sitzung am 22.03.2012 die Haushaltssatzung 2012 mit dem Ergebnis- und Finanzplan 2012 und die damit verbundene Kreditaufnahme beschlossen.

Mit Blick auf den zu erstellenden Haushaltssanierungsplan wurde ein Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan im März nicht vorgelegt. Der Haushaltssanierungsplan 2012 – 2021 ersetzt dieses Haushaltssicherungskonzept. Insofern ist gem. § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz eine ergänzende Beschlussfassung zur Haushaltssatzung herbeizuführen.

Das jetzt vorgeschlagene Verfahren ist mit der Bezirksregierung Münster abgestimmt. Eine Anpassung des gesamten Haushaltsplanes wird nicht für erforderlich gehalten.

Die Gemeindeprüfungsanstalt war intensiv in den Prozess der Erstellung des Haushaltssanierungsplanes eingebunden.

Nach § 78 Absatz 2 Nr. 5 GO NW ist das Jahr festzulegen, in dem der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird.

Die Haushaltssatzung 2012 ist deshalb in folgenden Punkten zu korrigieren:

- a. § 1 Ergebnis- und Finanzplanung
Im Ergebnisplan sind die Erträge entsprechend anzupassen.
- b. § 4 Inanspruchnahme der Rücklage
Dieser Betrag reduziert sich entsprechend dem Mehrertrag
- c. § 7 Haushaltssicherungskonzept/Haushaltssanierungsplan
Hier ist dazustellen, wann der Haushaltsausgleich im Rahmen des Haushaltssanierungsplanes erreicht werden wird.

Beschlussentwurf:

- Gemäß § 6 Abs.1 des Stärkungspaktgesetzes wird der Haushaltssanierungsplan 2012 – 2021 beschlossen
- Gemäß § 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land NW wird die Haushaltssatzung der Stadt Gladbeck für das Haushaltsjahr 2012 in der geänderten Fassung beschlossen.

Der Bürgermeister

(Roland)

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: